Die misslungene Abrufung einer Bankgarantie â?? Die aktuelle Entscheidung des OGH vom 14.9.2021

Description

Date Created 23.10.2021 Meta Fields

Inhalt: In der rezenten Entscheidung vom 14.9.2021, 8 Ob 109/20t, behandelte der OGH die Frage, wie eine (Bank-)Garantie rechtswirksam abgerufen werden kann. Die Frage stellt sich in der Immobilienpraxis besonders hAzufig, da die Bankgarantie ein beliebtes Besicherungsinstrument fA¼r AnsprA¼che von Vertragspartnern ist, etwa fù/4r Mietzinsansprù/4che eines Vermieters gegenù/4ber seinem Mieter. Im konkreten Fall stand die Bankgarantie aber im Zusammenhang mit einem HaftrÃ1/4cklass, der im Werkvertragsrecht in der Regel der Sicherstellung von GewĤhrleistungs- bzw Schadenersatzansprù/4chen eines Auftraggebers gegen einen Auftragnehmer dient. Ein ebenfalls in der Praxis häufig vorkommender Besicherungszweck einer Bankgarantie. Strittig war nun, ob die Bankgarantie vom Begünstigen wirksam abgerufen wurde. Wie bei Bankgarantien ýblich, war nach dem Wortlaut der Bankgarantie ein Stichtag vorgesehen, bis zu dem das Inanspruchschreiben im Original bei dem Kreditinstitut einlangen musste, andernfalls die Bankgarantie erlĶsche. Aufgrund einer solchen Bedingung trĤgt der Begünstigte somit die Risiken eines verspĤteten Einlangens seines Schreibens. Aus diesem Grund bedarf es in der Praxis bei postalischer Versendung eines Inanspruchschreibens einer ausreichenden Einrechnung der Postlaufzeit samt eines hinreichenden Zeitpuffers (wobei diesfalls weiterhin das Risiko des Verlusts am Postweg besteht). In der Praxis wird bedauerlicherweise die Entscheidung ýber die Abrufung mitunter spät getroffen. Die konkreten Garantiebedingungen sahen nun insoweit eine Erleichterung vor: Eine Inanspruchnahme mittels Telefax vor dem Laufzeitende wAmre ausreichend, wenn das Original des Inanspruchschreibens binnen weiterer drei Banktage (gerechnet ab dem Tag des Faxeingangs) beim Kreditinstitut einlangt. Anstatt das Inanspruchschreiben vorab per Telefax zu übermitteln, wählte der Begünstigte die Ã?bermittlung des gescannten Originals des Inanspruchschreibens (vorab) per E-Mail. Das unterfertigte Original des Inanspruchschreiben langte dann einen Tag nach dem Stichtag beim Kreditinstitut ein; die dreit Äzgige Nachfrist w Äzre also gewahrt gewesen. Strittig war aber die Frage, ob die A?bermittlung des eingescannten Originals des Inanspruchschreibens per E-Mail die Ä?bermittlung per Telefax ersetzen konnte. Das Berufungsgericht bejahte dies. Der OGH verneinte diese Ansicht des Berufungsgerichtes und wies die Klage des Begýnstigen auf Auszahlung des Garantiebetrages ab. Tatsächlich ist nach der gefestigten Rechtsprechung von einem Begù/4nstigten eine strikte, pedantisch genaue Erfù¼llung aller Anspruchsvoraussetzungen, wie diese in den Garantiebedingungen vereinbart sind, zu verfolgen (sogenannte formelle Garantiestrenge; OGH RIS-Justiz RS0016983; vgl auch RIS-Jusitz RS0016999). Entspricht etwa ein bei der Inanspruchnahme der Garantie vorzulegendes Dokument nicht dem in der Garantieurkunde vorgeschriebenen Inhalt, dann liegt keine formgerechte Inanspruchnahme vor, und der Garant kann die im Garantievertrag verbriefte Leistung ablehnen (OGH 1 Ob 160/02i mwN). Richtigerweise betonte der OGH in diesem Zusammenhang, dass die im Rahmen eines Garantievertrags abgegebenen ErklĤrungen des Garanten den Auslegungsregeln der §Â§ 914, 915 ABGB unterliegen (OGH RIS-Justiz RS0033002; RS0017670). Dem stehe der Grundsatz der formellen Garantiestrenge nicht entgegen, weil dieser kein Selbstzweck ist, sondern nur soweit trage, als dies dem Willen der Vertragsparteien entspricht. Vereinfacht gesagt: Bei der Auslegung der Garantiebedingungen geht es m.E. um die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen. Stehen diese aber allenfalls durch Auslegung fest, sind diese pedantisch zu befolgen. Konkret stellte der OGH im Rahmen der Vertragsauslegung auf den Formzweck der Abrede, es mĶge eine Ã?bermittlung durch Telefax erfolgen, ab. Ausschlaggebend war fÃ1/4r den OGH, dass der mit der Vereinbarung einer Telefax-Ã?bermittlung auch eine sichere Ã?bertragungsform bezweckt werden sollte. So bleibe im Regelfall das Telefax-GerA¤t, von dem die A?bertragung erfolgt leichter identifizierbar; gleichzeitig ermögliche eine Telefaxübertragung auch in gröÃ?eren Unternehmen das Einlangen entsprechender Nachrichten zu zentrieren und sicherzustellen, dass diese nicht Ã1/4bersehen oder durch Spamfilter aussortiert werden. Damit kA¶nne aber nach Ansicht des OGH nicht von einer sich aus dem Zweck der Vereinbarung ergebenden Gleichwertigkeit von Telefax und E-Mail ausgegangen werden. Vielmehr bestünden nach Ansicht des OGH berechtigte Interessen der Kreditinstitutes an der Einhaltung der vereinbarten Form, wĤhrend der Beg \tilde{A}^{1} /anstige keine Gr \tilde{A}^{1} /ande f \tilde{A}^{1} /ar die Nichteinhaltung dieser Form geltend gemacht habe. Im Ergebnis konnte also die Ä?bermittlung per E-Mail die Telefax-Ä?bermittlung nicht ersetzen, sodass kein Auszahlungsanspruch des Begù/4nstigten bestand, obwohl das Original noch innerhalb der dreitägigen Nachfrist eintraf. FÃ1/4r die Praxis: Verallgemeinernd zeigt diese Entscheidung wieder die Bedeutung der formelle Garantiestrenge sowie den Umstand auf, dass der BegÃ1/4nstige oftmals nach MaÃ?gabe der Umstände des Einzelfalls das Auslegungsrisiko trägt.